



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/W2 – Schifffahrtspolizei

Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Fax: +43 (0)1 71162-656 5999

e-mail: w2@bmvit.gv.at

Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung auf Wasserstraßen

gemäß § 18 des Schifffahrtsgesetzes, BGBI. I Nr. 62/1997 idF BGBI. I Nr. 111/2010 und
§ 11.13 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBI.Nr. 248/2005 idF BGBI. II Nr. xxx/2011

*Damit die Behörde ihrer Verpflichtung, von der Veranstaltung möglicherweise betroffenen Anrainern oder anderen Nutzern der Wasserstraße eine angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, nachkommen kann, ist der Antrag **spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin** einzureichen.*

Bei Unterschreitung dieser Frist sind vom Antragsteller die positiven Stellungnahmen der Betroffenen gemäß § 11.13 vorzulegen.

Es wird außerdem empfohlen, den geplanten Ablauf der Veranstaltung noch vor Abfassung des Antrages mit der örtlich zuständigen Schifffahrtssaufsicht (<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/binnen/aut/schifffahrtssaufsicht.html>) abzustimmen.

Antragsteller:

Name bzw. Firma, Organisation:

Name des Ansprechpartners:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon (wenn möglich mobil):

Fax:

e-mail:

Kontaktperson bei der Veranstaltung (Veranstaltungsleiter), falls bereits bekannt

Name:

Mobiltelefon:

Angaben zur Veranstaltung:

Bezeichnung der Veranstaltung:

Datum [dd.mm.jjjj]:

Uhrzeit [hh:mm]:

von bis

von bis

oder:

ausführlicher Zeitplan siehe Beilage

Ort: von Strom-km bis

Ufer: rechtes linkes

bis zu einem Abstand von m vom Ufer

gesamte Strombreite

Beschreibung der Veranstaltung:

.....

Lageplan des vorgesehenen Veranstaltungsbereichs:

Bitte legen Sie nach Möglichkeit einen Lageplan bei, auf dem der vorgesehene Veranstaltungsbereich eingezeichnet ist. Als Grundlage dafür wird die elektronische Binnenschifffahrtskarte Inland-ECDIS empfohlen, die ebenso wie eine passende Viewer-Software gratis unter

http://www.doris.bmvit.gv.at/inland_ecdis/downloads/inland_ecdis_standard_20/

zum Download zur Verfügung steht.

Alternativ können Sie selbstverständlich auch andere Kartensysteme wie zB Google Maps (maps.google.at) oder die geographischen Informationssysteme der Bundesländer (NÖ:

www.intermap1.noel.gv.at/webgisatlas/ OÖ: www.doris.ooe.gv.at/ Wien:

<http://www.wien.gv.at/stadtplan/>) verwenden.

Checkliste

	Ja	Nein
1. Die Veranstaltung findet zumindest teilweise innerhalb der Fahrrinne (siehe Inland ECDIS) statt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt wird beeinträchtigt (die Fahrrinne kann bei Annäherung eines Fahrzeugs der gewerbsmäßigen Schifffahrt nicht umgehend freigemacht werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Zufahrt zu Anlegestellen der Personenschifffahrt wird beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Es werden Schifffahrtssperren beantragt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Eine Sperre des Treppelweges im Veranstaltungsbereich wird beantragt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Bei der Veranstaltung ist der Schutz vor dem Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Verbände erforderlich (langsam vorbeifahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Zusätzliche Fahrwasserzeichen (zB Markierungsbojen) werden benötigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Es werden öffentliche Länden oder private Liegeplätze benutzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ausnahmen von den bestehenden Liegeordnungen an den Liegeplätzen sind erforderlich (Anzahl bzw. Abmessungen von Fahrzeugen, Liegezeitbeschränkungen,...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Ein maximaler Schalldruckpegel von 75 dB (A) in 25 m Entfernung von den eingesetzten Fahrzeugen/Schwimmkörpern wird überschritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Es werden feste oder flüssige Stoffe in das Gewässer eingebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Es treten Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Uferbereichen, Anlagen, Regulierungs- oder Schutzbauten auf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Regulierungsarbeiten oder andere Bauarbeiten im Veranstaltungsbereich werden behindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Vom Veranstalter wird KEIN Aufsichts- bzw. Rettungsdienst am Wasser eingerichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ausnahmen von den Bestimmungen der WVO zur Kennzeichnung der Fahrzeuge (§§ 2.01, 2.02, 12.01 und 12.02) sind erforderlich (zB Rennboote ohne Zulassung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Ausnahmen von den Fahrregeln der WVO (§§ 6.01 bis 6.37 und 16.01 bis 16.10) sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Ausnahmen von den Bestimmungen für das Wasserschifahren (§§ 6.35 und 16.09) sind erforderlich (zB gleichzeitiges Schleppen von mehr als 2 Personen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Ausnahmen von den Bestimmungen für das Baden, Schwimmen und Sporttauchen (§§ 6.37 und 16.10) sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19. Im Zuge der Veranstaltung werden Schwimmkörper (Flöße, Segelbretter, Wassermotorräder o.ä. Personal Watercrafts wie zB. Jetski, Amphibienfahrzeuge und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb) eingesetzt HINWEIS: Als „Schwimmkörper“ sind nur Gegenstände anzusehen, die während der Veranstaltung bewegt werden – für zB fest verheftete Anlegepontons siehe Punkt 22.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20. Ausnahmen von den Bestimmungen der WVO für den Wiener Donaukanal (§ 30.01) sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21. Ausnahmen von den Bestimmungen der WVO für den Verkehr im Hafen (§§ 40.01 bis 41.02) sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22. Für die Dauer der Veranstaltung sollen Anlagen an Land (zB Tribünen) oder in der Wasserstraße (zB Anlegepontons) errichtet werden ACHTUNG: andere Behördenzuständigkeit - Bezirksverwaltungsbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23. Es wird ein Feuerwerk abgebrannt, bei dem der Sicherheitsbereich in die Wasserfläche reicht Eingesetzte Feuerwerkskörper: Kategorie F2 <input type="checkbox"/> F3 <input type="checkbox"/> F4 <input type="checkbox"/> gemäß Pyrotechnikgesetz 2010 größter Mindestsicherheitsabstand: m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24. Es werden pyrotechnische Artikel von Fahrzeugen in der Wasserstraße aus abgebrannt bzw. in der Wasserstraße eingesetzt (zB Wasserbomben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25. Es werden Sonderschleusungen für Sportfahrzeuge beantragt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte legen Sie zu allen mit „ja“ beantworteten Punkten genaue Informationen bei.

Datum:

.....

Unterschrift (für Anträge, die per Fax oder per Post eingebracht werden)